

16052/AB
= Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16562/J (XXVII. GP) bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.762.387

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)16562/J-NR/2023

Wien, 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16562/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?
 - a. Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?
- Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund – vertreten durch Sie – einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung - vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?

Die im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bestehenden unmittelbaren Beteiligungen des Bundes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Name	Rechtsform	Firmenbuchnummer	Bundesanteil
Agrarmarkt Austria	Juristische Person des öffentlichen Rechts	-	100 %, vertreten durch BML*
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	Anstalt öffentlichen Rechts	FN 257240 w	100 %, vertreten durch BML*
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	GmbH	FN 160219 t	100 %, vertreten durch BML*
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	GmbH	FN 223056 z	100 %, vertreten durch BMSGPK** und BML*
Österreichische Bundesforste	AG	FN 154148 p	100 %, vertreten durch BML*
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber	Gesellschaft öffentlichen Rechts	FN 204366 p	100 %, vertreten durch BML*

* Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

** Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Zu den Fragen 3 bis 6:

- Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?
- Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde dies bzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?
- Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?
- Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?

Zu den einzelnen ausgegliederten Rechtsträgern im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird ausgeführt wie folgt:

Die durch das AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle tätig (siehe § 6 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 55/2007 idGf) und mit der Abwicklung der Förderungsverwaltung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (siehe § 3 Abs. 2 Z 3 AMA-Gesetz) betraut. Mithilfe des dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eingeräumten Aufsichtsrechts (siehe § 25 AMA-Gesetz), Einspruchsrechts

(siehe § 26 AMA-Gesetz) und Weisungsrechts (siehe § 27 AMA-Gesetz) wird die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgaben durch die AMA sichergestellt.

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts wurde gemäß § 1 BFW-Gesetz (BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004 idgF, zur Sicherung einer multifunktionalen Forstwirtschaft im ländlichen Raum, zur Erhaltung der Biodiversität, zum Schutz vor Naturgefahren und zur Risikoprävention, zum Schutz des Bodens sowie zur Sicherung der Trinkwasserressourcen durch wissenschaftliche Arbeiten, Erhebungen und darauf beruhende Dienstleistungen eingerichtet. Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft hat dem Bundesamt für Wald, einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, gemäß § 3 BFWG die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben des Bundesamtes zur Verfügung zu stellen. Die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgaben durch das Forschungszentrum wird durch §§ 10 ff BFWG sichergestellt. Die Bestellung von Mitgliedern des Wirtschaftsrates erfolgt seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie des Bundesministers für Finanzen. Vorgesehen sind weiters Unterrichtungspflichten des Wirtschaftsrates an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Ebenso erfolgt die Bestellung der Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtsrechte (§ 20 BFWG) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH hat gemäß § 1 BVWG-Gesetz, BGBl. Nr. 794/1996, als Gesellschaftszweck die nachhaltige Bewirtschaftung und Verwaltung der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen sowie der im entgeltlichen Fruchtgenuss bewirtschafteten Liegenschaften. Weiters ist die entgeltliche Durchführung von Forschungen und Versuchen vorgesehen. Es wurden keine hoheitlichen Aufgaben übertragen.

Die durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, eingerichtete Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ist im Bereich der Sicherheit und Qualität entlang der Lebensmittelkette, der Ernährungssicherung sowie der Erhaltung der Boden- und Pflanzengesundheit gemäß § 8 GESG mit entsprechenden Aufgaben betraut. Die AGES hat dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, darüber hinaus sämtliche erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 6 GESG zur

Verfügung zu stellen. Die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgaben durch die AGES wird durch § 10 GESG sichergestellt.

Die Österreichische Bundesforste AG wurde gemäß § 2 Bundesforstgesetz 1996, BGBl. 793/1996 idgF, zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ errichtet. Der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ ist damit mit allen Vermögen, Rechten, Pflichten, Schulden und sonstigen Lasten auf die Aktiengesellschaft übergegangen. Der Aktiengesellschaft obliegt gemäß § 4 Bundesforstgesetz 1996 die Fortführung des Betriebs, die Durchführung von Liegenschaftstransaktionen laut gesetzlichem Auftrag und die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes. Es wurden keine hoheitlichen Aufgaben übertragen.

Der Spanischen Hofreitschule samt Lipizzanerstüt Piber obliegen gemäß §§ 1 und 2 Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr.115/2000 idgF, insbesondere die dauerhafte Erhaltung und traditionsgemäße Zucht der Pferderasse Lipizzaner, Zucht und Bereitstellung bestgeeigneter Hengste für die Spanische Hofreitschule, weiters die Ausübung und Bewahrung der klassischen Reitkunst („Hohe Schule“) sowie der historischen Tradition und die Führung der Spanischen Hofreitschule, des Bundesgestüts Piber sowie des Trainingszentrums Hohenberg. Es wurden keine hoheitlichen Aufgaben übertragen.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?
- Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?
 - a. Wenn ja, um welche handelt es sich?
 - b. Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?
 - c. Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?
- Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?
- Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?
- Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich dadurch nicht ableiten. Dessen ungeachtet wird derzeit eine umfassende Analyse des Erkenntnisses vorgenommen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

